

Satzung des Betreuungsvereines im Landkreis Rottweil e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet:

„Betreuungsverein im Landkreis Rottweil e. V.“

- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Schramberg.
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nr. 480754 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu jeglicher parteipolitischer und weltanschaulicher Neutralität.

§ 2 Zweck des Vereines

- 1) Zweck des Vereins ist die Übernahme aller Aufgaben im Bereich der rechtlichen Betreuung von Personen, die von Betreuungsgerichten als hilfsbedürftig betrachtet werden. Dies geschieht im Rahmen von Vereinbetreuungen durch fachlich geeignete Vereinsmitarbeiter gem. § 1897 Abs. 2 und § 1900 Abs. 2 BGB.
- 2) Zweck ist weiter die planmäßige Gewinnung, Beratung, Unterstützung, Einführung, Aus- und Fortbildung geeigneter ehrenamtlicher Betreuer.
- 3) Die Vereinsmitarbeiter und die ehrenamtlichen Betreuer werden durch den Verein beaufsichtigt und gegen Haftpflichtansprüche versichert; ihnen soll durch den Verein ein Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.
- 4) Zu diesem Zweck soll der Verein eine Kontakt- und Beratungsstelle einrichten und mit geeigneter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Tätigkeit von Einzelpersonen bei der Betreuung Hilfsbedürftiger fördern. Für die Aus- und Fortbildung sollen Ausbildungskonzepte im Rahmen der Erwachsenenbildung erarbeitet und realisiert werden.
- 5) Der Verein wird eine flächendeckende Versorgung hilfsbedürftiger Personen mit Wohnsitz im Landkreis Rottweil durch Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege und durch Mitarbeit in der örtlichen Betreuungsarbeitsgemeinschaft sicherstellen helfen.
- 6) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im BtG verankerten Grundsatz der Erforderlichkeit dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten kranker und behinderter Menschen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens genutzt werden. Dazu gehört auch die Vermittlung tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste, wenn hierdurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann.
- 7) Übernahme von Nachlasspflegschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Der Verein wird die Mitgliedschaft in einem Dachverband der freien Wohlfahrtspflege beantragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Austritt und Ausschluss sind schriftlich zu erklären.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwider handelt.
- 5) Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss die gewünschte Tagesordnung zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz 4 drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6) Die Abrechnung des/der Finanzreferenten/in muss mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfer/innen geprüft werden. Die Prüfer/innen haben der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.
- 7) Der/die Versammlungsleiter/in hat die Mitgliederversammlung zu protokollieren; das Protokoll ist von ihm und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Absatz 1 die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7) Sie setzt zwei Kassenprüfer ein, die Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines haben.
- 8) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen. (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Finanzreferent/in und Schriftführer/in) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit eines Vorstandes endet mit der Übernahme des Amtes durch den Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Amtsnachfolger bestellen.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereines können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet dieses aus dem Vorstand aus.

- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, einen/n Finanzreferent/in und eine/n Schriftführer/in. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können schriftlich oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 6) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

- 7) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen der Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- 9) Hauptamtlich Beschäftigte des Vereins werden in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angestellt.
- 10) Vorstand und Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgaben geregelt werden.

§ 9 Mittel des Vereines

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - Entgelte (Aufwendungsersatz und Vergütungen gem. § 1835 und 1836 BGB i. V. m. § 1908 e BGB);
 - Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
 - Spenden;
 - Sonstige Zuwendungen Dritter, z. B. der freien Wohlfahrtspflege.
 - Vergütungen für Nachlasspflegschaften
- 2) Der Verein ist verpflichtet, auf seine Kosten die Mitarbeiter und Mitglieder im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben angemessen gegen Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschäden zu versichern.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Große Kreisstadt Schramberg, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.